

**A. (21 P)**

Die Beton AG mit Sitz im Aarau verfolgt den Zweck der Herstellung von Stahlelementen sowie von Betonelementen im Flüssigbeton- oder Pumpverfahren. Die Schleuderbeton AG in Mägenwil hat den Zweck, Konstruktionsmaterial aller Art, insbesondere von Fabrikaten aus Beton, herzustellen und auszuwerten.

X war der Geschäftsleiter der Firma Schleuderbeton AG und war verantwortlich für das gesamte Unternehmen. Am 02.05.2016 veröffentlichte die Schleuderbeton AG in der Zeitschrift "Der Bauingenieur" ein Werbeinserat mit folgendem Text: "Unsere Schleuderbetonstützen erreichen nachweislich hohe Feuerwiderstände. Hochfeste Betonfertigteilstützen erlauben platzsparendes Bauen und einen raschen Baufortschritt. Im Brandfall aber können sie zur Schwachstelle des Tragwerkes werden. Versuche haben gezeigt, dass die Einhaltung der aktuellen Normen nicht in jedem Fall ausreicht, um den geforderten Feuerwiderstand sicherzustellen. Die Schleuderbeton AG hat ihre Produkte deshalb 1:1 unter voller Belastung in Normbrandversuchen testen lassen. Mit Erfolg: je nach Bemessungslast und Abmessung erreichen Schleuderbetonstützen Feuerwiderstandsklassen von R90 und mehr. Aufgrund dieser Ergebnisse sind die Schleuderbetonstützen Alfa (Querschnitt: 300x500. lcr=3.7 m. Nd=4'700 kN) der Schleuderbeton AG seit 2012 im VKD Brandschutzregister eingetragen." In Tat und Wahrheit hat keine Prüfung stattgefunden und der Eintrag im Brandschutzregister besteht nicht. Gegen X wird ein Strafverfahren eröffnet.

**Fragen:**

1. Am 30. November 2019 hatte X bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine umfangreiche Stellungnahme eingereicht, mit der er im Hauptstandpunkt die Einstellung des gesamten Verfahrens beantragt hatte. X bringt vor, dass im erlassenen Strafbefehl vom 16. Dezember 2019 (mit welchem er zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 490.-- und einer Busse von Fr. 3'600.-- verurteilt worden war) mit keinem Wort auf seine Stellungnahme vom 30. November 2019 eingegangen worden sei (was stimmt). Der Strafbefehl sei deshalb ungültig. Sie vertreten die Beton AG und werden vom Gericht zur Stellungnahme aufgefordert. Nehmen Sie Stellung zum Hinweis von X.
2. X bringt weiter vor, er habe nie ein Geständnis abgelegt; er sei unschuldig. Der Strafbefehl sei auch deshalb ungültig. Nehmen Sie dazu Stellung.
3. Die Beton AG hatte am 11. September 2016 Strafantrag gegen unbekannt gestellt. X bringt vor, dass es neben ihm – sofern er schuldig gesprochen würde – weitere Tatbeteiligte gegeben habe, die von der Strafverfolgung verschont geblieben seien. Die Staatsanwaltschaft habe der Beton AG nicht die Wahl gegeben, sich für die Strafverfolgung sämtlicher oder keiner Tatbeteiligter zu entscheiden, was zur Ungültigkeit des Strafbefehls führe. Nehmen Sie Stellung dazu.
4. X wendet ferner ein, die erste polizeiliche Einvernahme vom 13. Dezember 2016 sei "ein Horror" gewesen und man dürfe ihn deshalb für seine gemachten Aussagen nicht behaften; er habe bis zum Schluss nicht gewusst, was ihm vorgeworfen werde. Konkret war dem X von

der Polizei erklärt worden, dass ein Verfahren wegen Betrugs gegen ihn eingeleitet worden sei und nun zu klären sei, ob und weshalb er sich strafbar gemacht habe. Dann erfolgte die Befragung. Am Schluss der Einvernahme wurden X die Details (vgl. oben unter A.) vorgehalten. X war von Anfang an anwaltlich vertreten. Was meinen Sie zum Vorbringen von X?

5. X macht geltend, dass er die Werbeanzeige gar nicht selbst gestaltet, das dafür verwendete Bildmaterial nicht selbst herausgesucht und er den finalen Werbetext nicht selbst entworfen habe. Er sei der Geschäftsleiter gewesen und der Leiter Verkauf und Engineering, er habe den Werbeauftrag aber, da er ja primär ETH-Ingenieur der Fachrichtung Bau und nicht Werbeprofi sei, einer externen Werbeagentur übergeben. Das Arbeitsergebnis der Werbeagentur habe er bloss abgesegnet und das "Gut zum Druck" erteilt. Die fragliche Stütze habe im Zeitpunkt der Werbung zudem tatsächlich einen Feuerwiderstand von R90 aufgewiesen (was stimmt). Hat sich X strafbar gemacht? Weswegen?

## **B. (12 P)**

Die kantonale Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau hat eine Strafuntersuchung gegen Y wegen Verdachts des mehrfachen Betrugs eingeleitet. Er wurde am 5. November 2019 festgenommen. Mit Entscheid der zuständigen Stelle vom 8. November 2019 wurde er einstweilen bis am 5. Februar 2020 in Haft genommen. Seine Ehefrau Z teilt am 8. Dezember 2019 mit, dass sie ihn über Weihnachten besuchen möchte.

### **Frage**

6. Y würde sich über den Besuch sehr freuen. Wie muss er vorgehen?

Y hat am 10. Dezember 2019 von der zuständigen Stelle den Bescheid erhalten, dass ein Besuch von Z nicht möglich sei, gegen Z laufe ebenfalls ein Strafverfahren wegen Betrugs in gleicher Sache. Y kommt zu Ihnen und fragt Sie, ob/wie er sich wehren kann. Er bringt insbesondere vor, dass er doch Deutsch spreche und alles, was er mit seiner Frau bespreche, mitgehört werden könne.

### **Fragen:**

7. Kann er sich wehren (formell)? Formulieren Sie Ihre Anträge (auch wenn Sie zum Schluss kommen, dass kein Rechtsmittel zur Verfügung steht).
8. Nehmen Sie Stellung zur rechtlichen Situation (materiell). Wie stehen die Chancen von Y konkret?

## **C. (7 P)**

X (Sachverhalt A) will freigesprochen, maximal zu einer Busse verurteilt werden. Angenommen, das Strafverfahren hat bis zur Verhandlung vor dem Gericht 5 Jahre gedauert; vor allem haben kleinere Auswertungen der IT am Computer des X über 3 Jahre gedauert, da die Mitarbeitenden wegen des Falls "Rapperswil" während längerer Zeit völlig absorbiert gewesen waren und die Auswertung im Fall von X auch noch wegen anderer, "dringenderer Fälle" ruhen gelassen hatten. X bringt vor, dass

das lange Strafverfahren seinen beruflichen Tätigkeitsbereich (Kündigung) und sein Familienleben massiv beeinträchtigt habe. Zur Deckung des Familienunterhalts habe er in Krisengebieten (etwa Libyen) arbeiten müssen, da er in der Schweiz angesichts seiner Spezialisierung und seines Alters keine Stelle mehr habe finden können.

**Frage:**

9. Können Sie die aus Sicht von X zu lange Verfahrensdauer in Ihrem Plädoyer/Ihrer Rechtschrift vor Gericht geltend machen? Wie?

**Hilfsmittel:** EMRK, BV, StGB, StPO, EGStPO, URG, UWG, VStrR, Brandschutzgesetz

**Zeit:** 4 Stunden